



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am
08./09./10.12.2020
– Auszug aus Drucksache 18/12041 –**

**Frage Nummer 69
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kliniken in Stadt und Landkreis Rosenheim werden in den am 09.12.2020 beginnenden Katastrophenfall anlässlich der Corona-Pandemie Bettenkapazitäten für den Katastrophenfall bereitstellen, wie viele Betten stehen in den öffentlichen und privaten Kliniken zur Verfügung (bitte nach Klinikstandort auflisten) und werden private onkologische Kliniken, z. B. Klinik St. Georg in Bad Aibling, Klinik Bad Trissl in Oberaudorf, Klinik St. Irmingard in Prien, etc., neurologische Kliniken, orthopädische Kliniken und Reha-Kliniken finanziell oder organisatorisch bei der Abrechnung unterstützt (bitte auch auf Art und Weise der Unterstützung eingehen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung
mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

Durch das entschiedene Handeln der Staatsregierung im Rahmen des Erlasses der „Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern; Notfallplan Corona-Pandemie“ stehen in Bayern derzeit in der Gesamtbeurteilung noch ausreichend freie Allgemein- wie auch Intensivbetten-Kapazitäten zur Verfügung. Aktuell liegt in Stadt und Landkreis Rosenheim in Bezug auf das Infektionsgeschehen wie auch im Hinblick auf die enorme Belastung des Krankenhauspersonals allerdings eine angespannte Situation vor, die von Seiten des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) jedoch engmaschig beobachtet wird.

In diesem Zusammenhang hat das StMGP über die „Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern; Notfallplan Corona-Pandemie“ erneut die bewährten Koordinierungsstrukturen aus dem Frühjahr zur Bewältigung der zweiten Welle in den Krankenhäusern eingesetzt. Kernelement ist wiederum die Einsetzung eines „Ärztlichen Leiters Krankenhauskoordination“. Damit wurde in jedem Rettungsdienstbereich ein Ansprechpartner als Bindeglied zwischen den Krankenhäusern bzw. den Krankenhäusern und den Einrichtungen für Vorsorge und Rehabilitation geschaffen, um die Steuerung der Patientenströme in enger Abstimmung mit den Leistungserbringern zu koordinieren. Sollten sich akute Versorgungsengpässe ergeben, kann der Ärztliche Leiter erforderlichenfalls aber auch die notwendigen Maßnahmen anordnen, um die Patientenströme verbindlich zu steuern und bei Bedarf zwischen den Kliniken umzuverteilen. Mögliche Maßnah-

men können zugelassene Krankenhäuser in Bayern sowie Einrichtungen der Versorgung und Rehabilitation, die am System der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung teilnehmen, betreffen. Auf diese Weise wird auch in etwaigen Hotspots eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Patienten auf die Krankenhäuser sichergestellt, um Überlastungen vor allem des Personals entgegenzuwirken und die reguläre Versorgung soweit als möglich zu gewährleisten. Die aktuelle Belegungssituation intensivmedizinischer Bereiche der Krankenhaus-Standorte für Stadt und Landkreis Rosenheim ist im öffentlich einsehbaren DIVI IntensivRegister (<https://www.intensivregister.de>) ersichtlich und kann dort seit dem 16.04.2020 in ihrer täglichen Entwicklung verfolgt werden. Mit der erneuten Feststellung des Katastrophenfalls ab dem 09.12.2020 erhalten Gesundheits- und Innenministerium darüber hinaus die Möglichkeit, den Verantwortlichen vor Ort noch eine bessere Handhabe zur Patientensteuerung und zur verbindlichen Anordnung von Maßnahmen gegenüber Krankenhäusern (z. B. zur Freihaltung von Kapazitäten für COVID-Patienten) zu geben. Dies wurde durch gemeinsame Allgemeinverfügung der beiden Häuser vom 09.12.2020 auch bereits umgesetzt.

Die nach § 108 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) zugelassenen Krankenhäuser sind im Bayerischen Krankenhausplan verzeichnet, der die für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser nach Standort, Zahl der Betten und teilstationären Plätzen, Fachrichtungen sowie Versorgungsstufe darstellt. Dieser ist auf der Homepage des StMGP abrufbar (<https://www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-krankenhausbetreiber/krankenhausplanung/>).

Was die zugelassenen Krankenhäuser angeht, können nach der Regelung in § 21 Abs. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) Krankenhäuser der erweiterten und der umfassenden Notfallversorgung in Abhängigkeit von der jeweiligen 7-Tage-Inzidenz und der Auslastung der Intensivkapazitäten Ausgleichszahlungen für coronabedingte Leerstände erhalten. Krankenhäuser der Basisnotfallversorgung können nachrangig berücksichtigt werden, wobei dies nach der bundesgesetzlichen Regelung in Abhängigkeit von der Bedarfslage vor Ort im Einzelfall geprüft werden muss. Das Bundesministerium für Gesundheit wird mit dem nach § 24 KHG gebildeten Beirat und den Gesundheitsministerinnen und -ministern der Länder zeitnah eine erste Bestandsaufnahme vornehmen und ggf. per Verordnung Anpassungen vornehmen. Das StMGP wird sich dafür einsetzen, dass diese Anpassung die bayerische Versorgungsrealität berücksichtigt und möglichst rasch erfolgt. Ganz in diesem Sinne hat Bayern einen entsprechenden Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, der in der Sitzung des Gesundheitsausschusses des Bundesrats am 2. Dezember 2020 mit großer Mehrheit beschlossen wurde. Daneben werden auch die Ausgleichszahlungen an Reha-Einrichtungen und Einrichtungen für Mütter/Väter/Kind-Kuren fortgesetzt. Wenn Reha-Einrichtungen im Einzelfall vorübergehend auch in die akutstationäre Versorgung mit einbezogen werden, erfolgt die Vergütung der insofern erbrachten Behandlungsleistungen über Pauschalbeträge nach § 22 KHG.